

§. 11.

Wer nicht in der schriftlichen und in der praktischen Prüfung das Prädikat „Bestanden“ erhalten hat, gilt als nicht bestanden und wird der mündlichen Prüfung nicht mehr unterworfen. Es wird ihm darüber von dem Vorsitzenden zu Protokoll Eröffnung gemacht.

§. 12.

Die mündliche Prüfung wird von sämtlichen Kommissionsmitgliedern abgehalten.

Dieselben haben sich zu vergewissern, ob der Prüfling die Lehren seines Faches, soweit diese Gegenstand der Prüfung sind, wirklich verstanden, sich zu eigen gemacht und in deren Anwendung Geläufigkeit erworben hat.

Die Prüfung kann sich auf alle in Anlage I, beziehungsweise Anlage II. bezeichneten Fächer erstrecken. Sie ist vorzugsweise auf diejenigen Fächer zu richten, in denen schriftlich entweder überhaupt nicht, oder mit ungenügendem Ergebnisse geprüft worden ist. Die mündliche Prüfung wird so lange fortgesetzt, bis sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission über den Grad der Befähigung des Prüflings sich ein genügendes Urtheil haben.

Gleichzeitig dürfen nicht mehr als 12 Prüflinge mündlich geprüft werden.

Ob die mündliche Prüfung öffentlich abgehalten werden soll, bestimmt die Landesregierung.

§. 13.

Ueber den Ausfall der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission nach Stimmenmehrheit durch Ertheilung eines der Prädikate: „Bestanden“ und „Nicht bestanden“.

Die Abstimmung jedes Kommissionsmitgliedes muß im Prüfungshefte vermerkt werden.

§. 14.

Prüflinge, welche in der mündlichen Prüfung das Prädikat „Nicht bestanden“ erhalten haben, gelten überhaupt und ohne Rücksicht auf den Ausfall der schriftlichen und der praktischen Prüfung als nicht bestanden. Bei etwaiger späterer Wiederholung der Prüfung müssen dieselben auch die schriftliche und die praktische Prüfung nochmals ablegen, wosfern die Wiederholung nicht binnen Jahresfrist vor derselben Prüfungskommission stattfindet.

§. 15.

Ob und welche von den in allen drei Prüfungs-Abschnitten bestandenen Prüflingen für den Gesamt-Ausfall der Prüfung statt des Prädikats: „Bestanden“ das Prädikat: „Mit Auszeichnung bestanden“ erhalten sollen, entscheidet die Prüfungskommission nach Stimmenmehrheit.

§. 16.

Die Prüfungskommission fertigt die Prüfungszeugnisse aus und zwar:

- a) für diejenigen, welche die Steuermannsprüfung beziehentlich die Schifferprüfung